
Jugendsozialarbeit im Wandel

„Never change a winning team“?

14. September 2005, Frankfurt

Die Handlungsprogramme der Bundesagentur für Arbeit zur Integration junger Menschen – Konzeptionelle und pädagogische Ansätze

S. Bohrke- Petrovic, Fachhochschule der BA



Ziele der Handlungsprogramme 1 im Rechtskreis SGB III

- **Handlungsprogramme sollen** die Steuerung des Vermittlergeschäfts nach Wirkung und Wirtschaftlichkeit ermöglichen
- **Handlungsprogramme können nicht** den Aufwand für die individuelle Auseinandersetzung mit dem Kunden erleichtern

Werden und wurden bisher ausschließlich in der Vermittlung Erwachsener und bei Arbeitgebern eingeführt.



Ziele der Handlungsprogramme 2 im Rechtskreis SGB III

- **Verbesserung der Dienstleistungsqualität durch Systematisierung, klare Empfehlungen zur Einsatzlogik der Dienstleistungen und Produkte der BA**
- **Zielgerichteter, effizienter und effektiver Einsatz knapper Ressourcen**
- **Passgenauigkeit**
- **Transparenz für den Kunden/die Kundin und den Vermittler**



Ziele der Handlungsprogramme 3 im Rechtskreis SGB III

- **Steigerung der fachlichen Kompetenz der Vermittler**
- **Vergleichbare Dienstleistungen unabhängig von der Einzelperson anbieten**
- **Systematische Leistungssteigerung**
- **Controlling ermöglichen, um bei Bedarf rechtzeitig nachzusteuern**



Gesetzlicher Auftrag - § 29 SGB III - Beratungsangebot

Absatz 1

Die Agentur für Arbeit hat Jugendliche und Erwachsene, die am Arbeitsleben teilnehmen oder teilnehmen wollen, Berufsberatung und Arbeitgebern Arbeitsmarktberatung anzubieten.

Freiwillige Inanspruchnahme des Angebotes





Gesetzlicher Auftrag - § 29 SGB III - Beratungsangebot

Absatz 2

Art und Umfang der Beratung richten sich nach dem Beratungsbedarf des einzelnen Ratsuchenden.

Freiwillige Inanspruchnahme des Angebotes




Grundsätze der Berufsberatung- § 30 SGB III

Abs. 1

Bei der Berufsberatung sind Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit der Ratsuchenden sowie die Beschäftigungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Abs. 2

Die AA kann sich auch nach Beginn einer Berufsausbildung oder der Aufnahme einer Arbeit um den Auszubildenden oder den Arbeitnehmer mit dessen Einverständnis bemühen, soweit dies für die Festigung des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses erforderlich ist.



Gesetzlicher Auftrag - § 1 SGB II

Absatz 1

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können.

Dies setzt voraus, dass jeder/jede in der Lage ist, Selbstverantwortung zu übernehmen.



Gesetzlicher Auftrag - § 3 SGB II

Absatz 2

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind unverzüglich nach Antragstellung auf Leistungen nach diesem Buch in eine Arbeit, eine Ausbildung oder eine Arbeitsgelegenheit zu vermitteln. Können Hilfebedürftige ohne Berufsabschluss nicht in eine Ausbildung vermittelt werden, soll die Agentur für Arbeit darauf hinwirken, dass die vermittelte Arbeit oder Arbeitsgelegenheit auch zur Verbesserung ihrer beruflichen Kenntnisse beiträgt.



Gesetzlicher Auftrag - § 4 SGB II – Beratung...

Absatz 1

Die Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende werden in Form von

1. Dienstleistungen, insbesondere durch Information, Beratung und umfassende Unterstützung durch einen persönlichen Ansprechpartner mit dem Ziel der Eingliederung in Arbeit
2. Geldleistungen.....
3. Sachleistungen.....

erbracht





„Freiwilligkeit“ im Rechtskreis SGB II

- Die Einschaltung des jeweiligen Trägers der Grundsicherung erfolgt häufig im Rahmen der Beantragung finanzieller Leistungen.
- Antragstellung vielfach **nicht „freiwillig“**
- Jugendlicher ist entweder selbst Antragsteller oder als Mitglied einer Bedarfsgemeinschaft in die Eingliederungsvereinbarung einbezogen.
- Hilfebedürftige müssen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung der Hilfebedürftigkeit ausschöpfen.
- Sie müssen aktiv an allen Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit mitwirken.



Zielgruppe ausbildungsuchende Jugendliche (Rechtskreis SGB II: erwerbsfähige Hilfebedürftige)

Schüler allgemein- oder berufsbildender Schulen aus aktuellem Jahrgang

(Bsp. RS KI.10, HS KI.9 bzw. 10); auch Schüler aus Vorabgangsklassen (Bsp. RS KI 9), die eine Ausbildung anstreben, Frühabgänger

Abgänger aus früheren Schulentlassjahren (sog. Altbewerber)

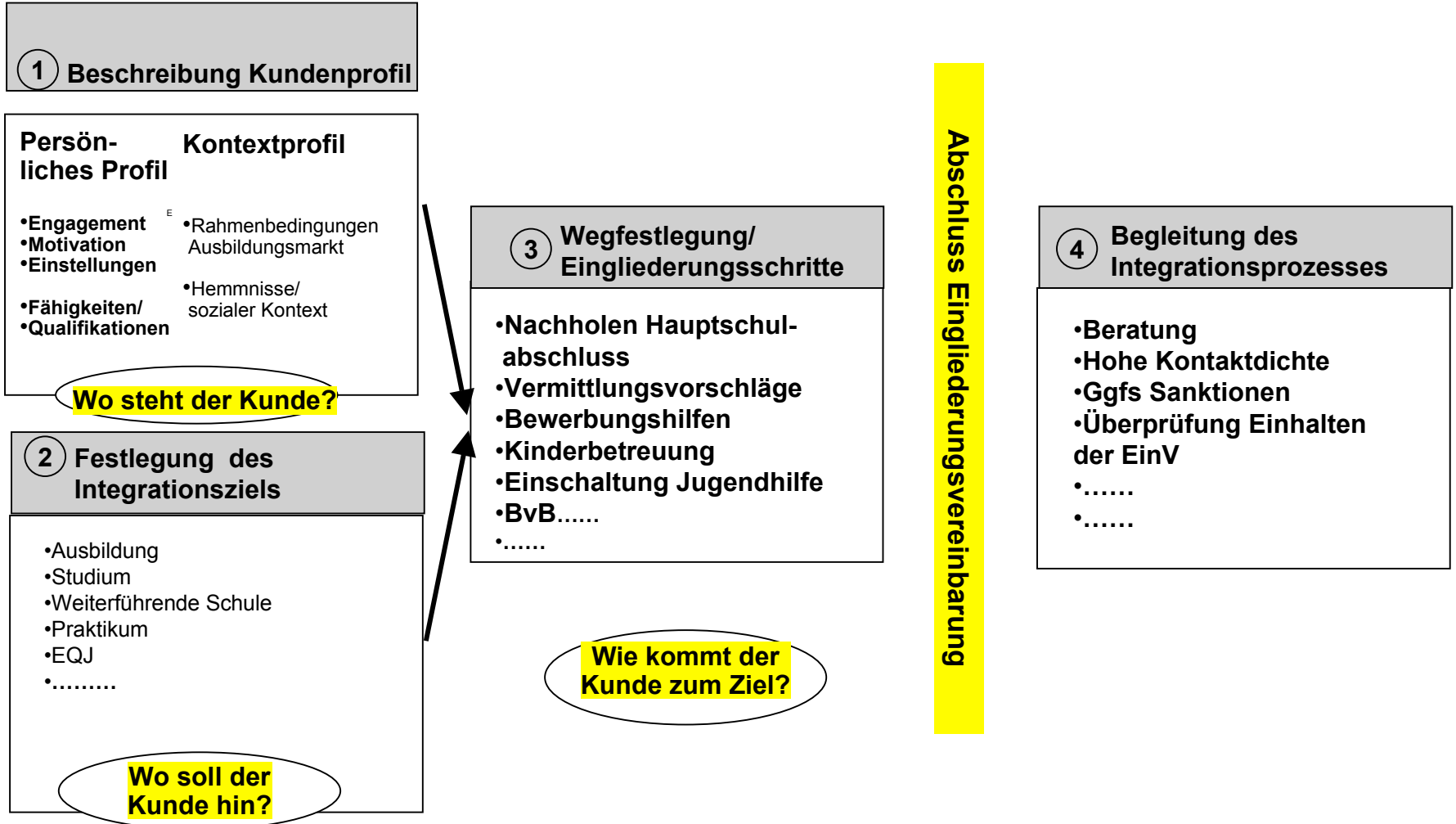
- Ausbildungsuchende Jugendliche aus
 - FSJ, Berufsbildenden Schulen, Wehr-/Zivildienst, Au Pair
 - Teilnehmer an BvB, EQJ, jugendspezifischen Arbeitsgelegenheiten und anderen Maßnahmen
 - Maßnahmeabbrecher
- Ausbildungsabbrecher aus betrieblicher, schulischer Ausbildung, Studienabbrecher

Ziel: Integration in Ausbildung (betrieblich, schulisch, Studium)

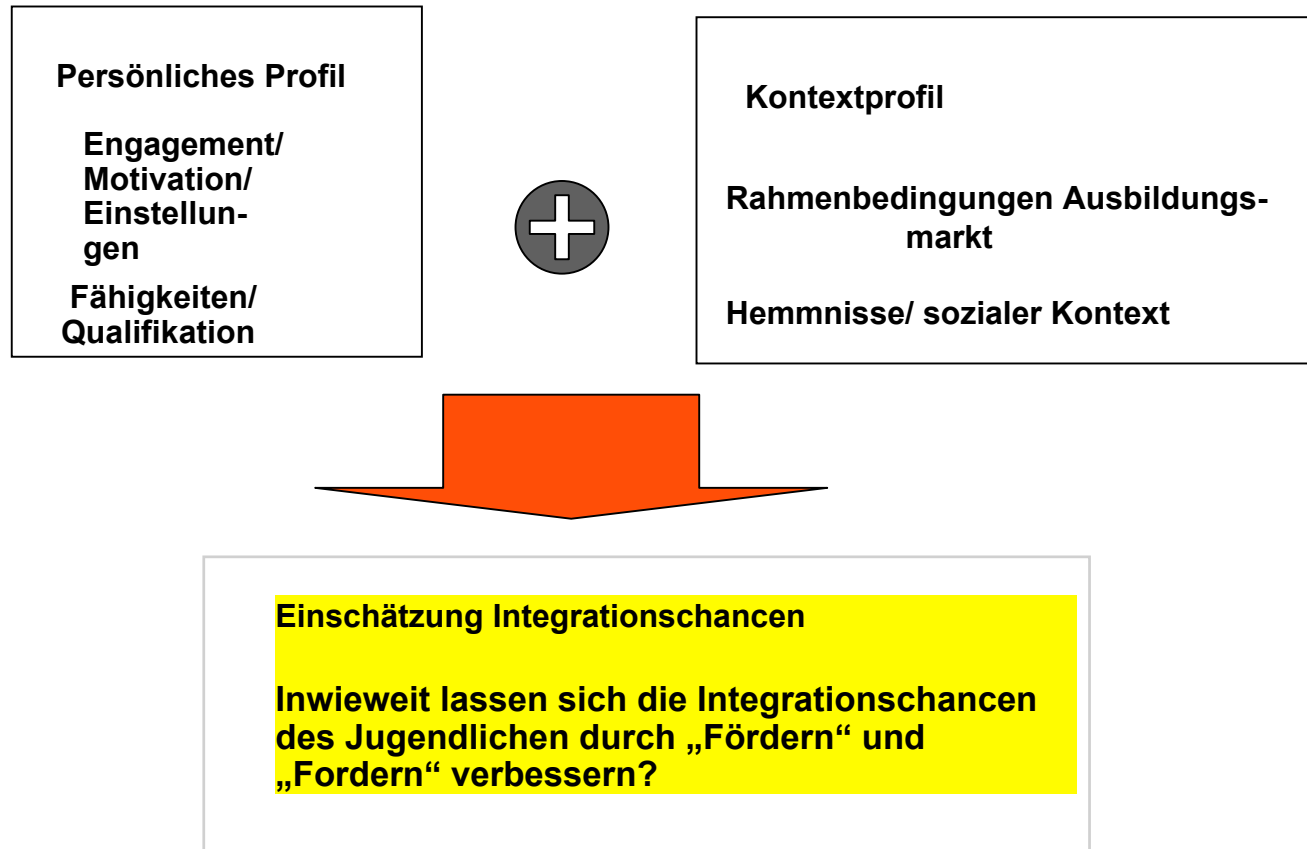
Zwischenzeiten zum nächstmöglichen Ausbildungsbeginn sind fallangemessen zu überbrücken/ aktivieren, z.B. durch ausbildungsspezifische Maßnahmen (EQJ, Praktika, BvB) jugendspezifische Arbeitsgelegenheiten (mit Qualifizierungsanteilen oder Vermittlung in Beschäftigung/ Jobs.



Hauptschritte des jugendspezifischen Integrationsprozesses SGB II



Eignungskklärung / Standortbestimmung im Rechtskreis SGB II





Grundsätze im Rechtskreis SGB II

- **Die Grundsätze der Berufsberatung (Berücksichtigung von Neigung, Eignung und Leistungsfähigkeit) sind auch bei SGB II-Kunden zu beachten.**
- **Zumutbar sind Berufe im selben Berufsfeld, z. B. einziger Berufswunsch - Industriekaufmann / zumutbar: andere kaufmännische Beruf bei vorhandener Eignung.**
- **Bei Festlegung auf einen Beruf ohne regionale Realisierungschancen wird regionale Mobilität eingefordert.**
- **Jugendlicher muss bei ungünstigen Realisierungschancen in seinem Berufswunsch auch Berufe mit besserer Arbeitsmarktlage als Alternative akzeptieren.**





Grundsätze im Rechtskreis SGB III

1

- 1. Leitlinie: Welche Hilfe braucht der junge Mensch um die Ziele zu erreichen?**
- 2. kein Differenzierungstool (Programm) für eine Aufteilung nach Kundengruppen**
- 3. kein Automatismus bzw. Schematismus**
- 4. Wenn im Rahmen von Vermittlung eine Zuordnung zu einer Kundengruppe erfolgt, so trifft diese Entscheidung der Berater im Gespräch.**





Grundsätze im Rechtskreis SGB III

2

5. Die Entscheidung wird nach dem ersten Gespräch (Aufnahmegespräch) gefällt.
6. Eine differenzierte Dokumentation/ Protokollierung, vergleichbar mit der Integrationsplanung im Fallmanagement, ist Voraussetzung für die notwendige Transparenz für alle Beteiligten.
7. BA möchte die Kräfte auf diejenigen konzentrieren, die die Hilfen dringend benötigen.
8. Hauptzielgruppe sind die Jugendlichen mit Einschränkungen, z. B. diejenigen ohne Schulabschluss, mit schlechten schulischen Leistungen....





Grundsätze im Rechtskreis SGB III

3

zentraler Leitsatz 1:

Berufliche Beratung und Ausbildungsvermittlung Jugendlicher und junger Erwachsener hat weiterhin einen zentralen Stellenwert im Aufgabenspektrum der BA.

Zentraler Leitsatz 2:

Berufsberatung als Begleitung des Berufswahlprozesses soll stärker auf Kunden konzentriert werden, die beim Übergang von der Schule in den Beruf konkrete Entscheidungs- und Realisierungshilfen benötigen.



Beratungshandeln im SGB III richtet sich aus:

- an einschlägigen Berufswahltheorien
- am klassischen Trait- and Factor- Ansatz
- berücksichtigt die Neigung/Motivation des Ratsuchenden
- lotet die individuelle Leistungsfähigkeit, wenn erforderlich, mit Unterstützung durch Psychologen und Ärzte, aus
- bezieht die Beschäftigungsmöglichkeiten in die individuellen Entscheidungen und Planungen mit ein
- bietet, wenn erforderlich, auch „nachgehende“ Betreuung an.





Aktueller Stand der geschäftspolitischen Überlegungen in der BA

- Einführung der Handlungsprogramm für die über 25-Jährigen bereits erfolgt oder bis Jahresende beabsichtigt
- keine** Handlungsprogramme für U 25 im Zusammenhang mit Beratung
- Handlungsprogramme für unter 25- Jährige **nur** im Zusammenhang mit konkretem Vermittlungswunsch beabsichtigt
- bisher **keine** „offiziellen HP“ im Geltungsbereich des SGB II, weder für U 25 noch für Ü 25





Aktuelle Situation/ meine Beobachtung

- **Mit Jugendlichen/jungen Erwachsenen werden Eingliederungsvereinbarungen geschlossen, ohne dass zuvor ein ausführliches Gespräch stattgefunden hat.**
- **Eine Standortbestimmung ist meist nicht erfolgt.**
- **Das anzustrebende Ziel, die Zielperspektive ist weder dem jungen Erwachsenen noch dem Vermittler, Fallmanager klar und transparent.**
- **Die häufigste, meist kurzfristige Lösung ist der Zusatzjob.**
- **Der Anreiz, der “win“, fehlt, um zu erkennen, dass sich eine längerfristige Anstrengung tatsächlich lohnt.**



Aktuelle Situation im Rechtskreis SGB III

- Agenturen vor Ort haben häufig diejenigen Jugendlichen mit den geringen Risiken am Arbeitsmarkt bevorzugt betreut.
- Mit diesen waren die kurzfristig nachzuweisenden Erfolge im Rahmen des Controlling am ehesten zu erzielen.
- Die BA spricht davon, dass „falsche Anreize“ gesetzt worden sind.
- Die Geschäftspolitik für 2006 stellt nun gerade diese Gruppe in den Focus der Aktivitäten.

